

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 168/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ursula M [REDACTED] geb. T[REDACTED],  
R[REDACTED] [REDACTED], H[REDACTED]/Israel,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,  
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und  
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. Januar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 22. Januar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

### Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

In Abhilfeverfahren wegen Ausbildungsschadens entscheidet das Berufungsgericht, der Anspruch bestehe nicht, weil die im Januar 1930 geborene Klägerin im November 1935, schon vor dem Erreichen des schulpflichtigen Alters, ausgewandert sei. Ihrer Behauptung, sie sei bereits im August 1935 zur jüdischen Volksschule in Breslau angemeldet und auch angenommen worden, schenkt das Berufungsgericht keinen Glauben. Schon das trägt seine Entscheidung. Gegen diese Hauptbegründung des Berufungsurteils wendet sich die Beschwerde mit

100

- 3 -

Angriffen auf die Tatsachenfeststellung. Das eröffnet unter keinem der in § 219 Abs. 2 BGG abschließend unbeschriebenen Gesichtspunkte die Zulassung der Revision.

Mai

Portmann

